

nen“ nach § 6a II und III SGB III.<sup>455</sup> Unabhängig von der internen Organisation sollen dem „Kunden“ gegenüber alle Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus einer Hand in so genannten Job-Centern<sup>456</sup> im Sinne des § 9 Ia SGB III erbracht werden.

## 2.4. Leistungen

Die Leistungen im deutschen System der Arbeitsförderung sind wie bereits angesprochen vielfältig. Sie richten sich an potentielle Arbeitnehmer und Auszubildende ebenso wie an Arbeitnehmer und Auszubildende und Arbeitgeber. Sie reichen dabei von den „Leistungen der aktiven Arbeitsförderung“ über die Lohnersatzleistungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, Teilarbeitslosengeld), das Kurzarbeitergeld und das umlagefinanzierte Insolvenzgeld (alle geregelt im SGB III) bis hin zu den Eingliederungsleistungen, den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Leistungen für Unterkunft und Heizung, Sozialgeld etc.) und den Anreizleistungen nach dem SGB II.

### 2.4.1. Leistungen der Aktiven Arbeitsförderung

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind legaldefiniert als alle Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III mit Ausnahme von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, Teilarbeitslosengeld und Insolvenzgeld.<sup>457</sup> Daraus ergibt sich folgender Leistungskatalog der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III, bei denen es sich überwiegend um Ermessensleistungen handelt – der Leistungscharakter kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

1. Leistungen an Arbeitnehmer
  - 1.1. Berufsberatung sowie Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung und diese unterstützende Leistungen
  - 1.2. Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 45 SGB III
  - 1.3. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
  - 1.4. Gründungszuschuss zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
  - 1.5. Berufsausbildungsbeihilfe während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme
  - 1.6. Übernahme der Weiterbildungskosten während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung

455 Hierbei handelt es sich nach überwiegender Ansicht in der Literatur nicht um eine Mischverwaltung, sondern vielmehr um ein „gegliederte[s] Zuständigkeitssystem“ (Rixen, in: *Eicher/Spellbrink*, SGB II, § 6, Rnr. 2, der auch sehr zutreffend „Vollzugsdefizite“ prognostiziert).

456 Zum Modell der Job-Center siehe die Beiträge in *Bertelsmann Stiftung/ Bundesanstalt für Arbeit* (Hrsg.), *Job Center – Konzeption und Diskussion der lokalen Zentren für Erwerbsintegration*, 2003.

457 § 3 IV SGB III; siehe hierzu *Niesel*, in: *ders.*, SGB III, § 3, Rn. 4.

- 1.7. Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung
- 1.8. Allgemeine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- 1.9. Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen und diese ergänzende Leistungen nach dem Neunten Buch, insbesondere Ausbildungsgeld, Übernahme der Teilnahmekosten und Übergangsgeld
- 1.10. Kurzarbeitergeld (Kug) bei Arbeitsausfall nach den §§ 169 ff SGB III
- 1.11. Wintergeld
- 1.12. Transferleistungen
- 1.13. Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmer nach § 223 I, 2 SGB III
2. Leistungen an Arbeitgeber
  - 2.1. Arbeitsmarktberatung
  - 2.2. Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung
  - 2.3. Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten bei Eingliederung von leistungsgeminderten Arbeitnehmern sowie im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter
  - 2.4. Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung
  - 2.5. Zuschüsse zur Vergütung bei einer Einstiegsqualifizierung
  - 2.6. Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für Bezieher von Saisonkurzarbeitergeld und Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für Bezieher von Kug
3. Leistungen an Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen
  - 3.1. Zuschüsse zu zusätzlichen Maßnahmen der betrieblichen Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung und Einstiegsqualifizierung
  - 3.2. Kostenübernahme für die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung
  - 3.3. Kostenübernahme für Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen
  - 3.4. Zuschüsse zu den Aktivierungshilfen
  - 3.5. Darlehen und Zuschüsse für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
  - 3.6. Zuschüsse zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Mit wenigen Ausnahmen sind alle der genannten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung Ermessensleistungen<sup>458</sup>; Pflichtleistungen sind gemäß § 3 V SGB III nur die in den Nummern 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.9., 1.10., 1.11, 1.12. und 1.13. bezeichneten Leistungen an „Arbeitnehmer“ (Anspruch- oder Pflichtleistungen)<sup>459</sup>.

Anspruch auf Kug haben Arbeitnehmer gemäß § 169 SGB III, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt, die betrieblichen und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der AA angezeigt worden ist.

---

458 Das gilt regelmäßig hinsichtlich des Ob als auch des Wie; so entscheidet die BA z.B. im Rahmen der möglichen Mobilitätshilfen nach § 53 SGB III (Übergangsbeihilfe [§ 53 II Nr. 1 SGB III] zur Überbrückung des Zeitraums bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung; Ausrüstungsbeihilfe [§ 53 II Nr. 2 SGB III]; Reisekostenbeihilfe [§ 53 II Nr. 3 lit. a SGB III]; Fahrkostenbeihilfe [§ 53 II Nr. 3 lit. b SGB III]; Trennungskostenbeihilfe [§ 53 II Nr. 3 lit. c SGB III] und Umzugskostenhilfe [§ 53 II Nr. 3 lit. d SGB III] ob einem Arbeitslosen oder einem von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden, der eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt, Mobilitätshilfe(n) gewährt werden und in den Grenzen des § 54 SGB III (demnach können Übergangsbeihilfen als Darlehen in Höhe von bis zu EUR 1.000.-; Ausrüstungsbeihilfen bis zur Höhe von EUR 260; Reisekostenbeihilfen bis zu EUR 300.-; Fahrtkostenbeihilfe für die ersten sechs Monate der Beschäftigung; monatliche Trennungskostenbeihilfen für die ersten sechs Monate der Beschäftigung in Höhe von bis zu EUR 500.- und Umzugskostenbeihilfen im Rahmen des Bundesumzugsgesetzes geleistet werden) in welchem Umfang. Zur Ermessensentscheidung im Rahmen des § 53 SGB III siehe nur *Winkler*, in: *Gagel*, SGB III-Kommentar, § 53, Rn. 25.

459 Siehe *Hänlein*, in: *Gagel*, SGB III-Kommentar, § 3, Rn. 49.

Mit dem Kug wird die Differenz zwischen dem normalen (pauschalierten) Nettoarbeitsentgelt ohne Arbeitsausfall (pauschaliertes Nettoentgelt aus dem Sollentgelt) und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Istentgelt zu 60 bzw. 67 Prozent für die Dauer der Bezugsfrist, die gemäß § 177 I SGB III gewöhnlich sechs Monate beträgt, ausgeglichen. Das BMAS kann die Bezugsdauer unter den Voraussetzungen des § 182 I Nr. 1 SGB III auf 12 bzw. 24 Monate durch Rechtsverordnung festlegen. Ferner sind ergänzende Leistungen nach § 175 SGB III an die Arbeitnehmer und auch an die Arbeitgeber (z.B. die Erstattung der Hälfte Sozialversicherungsbeiträge) möglich.

## 2.4.2. Arbeitslosenversicherung

### 2.4.2.1. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit

Das Arbeitslosengeld ist die Hauptleistung der Arbeitslosenversicherung. Wer die in den § 118 SGB III genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, hat einen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld („Stammrecht“<sup>460</sup>).

#### 2.4.2.1.1. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Arbeitslosengeld<sup>461</sup> haben Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die arbeitslos sind, sich bei der AA arbeitslos gemeldet haben und die Anwartschaftszeit erfüllen (§ 118 SGB III). Diese drei materiell-rechtlichen Grundvoraussetzungen<sup>462</sup> werden in den §§ 119, 122 und 123, 124 SGB III konkretisiert. Arbeitnehmer im Sinne des § 118 SGB III ist, wer fähig und gewillt ist einer abhängige Beschäftigung von mehr als 15 Stunden auszuüben.<sup>463</sup> Der Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt nicht voraus, dass die Arbeitslosigkeit unfreiwillig ist.<sup>464</sup>

Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer nach der Definition des § 119 I SGB III, wenn er in keinem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit), Eigenbemühungen zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit unternimmt (Eigenbemühungen) und für die Vermittlung durch die AA zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).

Beschäftigungslosigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer weder in einem oder mehreren abhängigen Arbeitsverhältnis(sen) steht und/ oder selbständiger Erwerbstätigkeit von insgesamt jeweils mehr als 15 Stunden in der Woche nachgeht (§ 119 III SGB III); eine ehrenamtliche Tätigkeit hebt die Beschäftigungslosigkeit nicht auf, insoweit sie die

460 Vgl. *Ebsen*, in: *Gagel*, AFG-Kommentar, Vor §§ 134-141, Rn. 15 ff sowie *Steinmeyer*, in: *Gagel*, SGB III-Kommentar, § 117, Rn. 13 unter Verweis auf *Ebsen*.

461 Der Begriff „Anspruch auf Arbeitslosengeld“ ist wie *Steinmeyer* zutreffend bemerkt, „mehrdeutig“; *Steinmeyer*, a.a.O., Rnr. 10.

462 A.a.O., § 118, Rn. 1.

463 Vgl. *Weinholtz/Rokita*, in: *Schönfelder/Kranz/Wanka*, SGB III, Bd. 2, § 118, Rn. 16 m.w.N.

464 *Steinmeyer*, in: *Gagel*, SGB III-Kommentar, § 188, Rn. 11.

berufliche Eingliederung des Arbeitslosen nicht negativ beeinflusst (§ 119 II SGB III); das gilt auch, wenn sie mehr als 15 Wochenstunden umfasst.<sup>465</sup>

§ 119 IV SGB spricht vom Arbeitslosen, der im Rahmen der Eigenbemühungen alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen hat. In dieser Formulierung tritt der Wille des Gesetzgebers hervor, die konkret „geschuldeten“ oder besonderen Eigenbemühungen nach Absatz IV nicht als konstitutives Merkmal von Arbeitslosigkeit und damit als Anspruchsvoraussetzung zu fassen,<sup>466</sup> sonst hätte der Gesetzgeber vom Beschäftigungslosen sprechen müssen. Dahin gegen handelt es sich beim Merkmal der Eigenbemühungen in Absatz I, Nr. 2 sehr wohl um eine Voraussetzung für Arbeitslosigkeit, allerdings reichen irgendwelche (allgemeine) aktiven Eigenbemühungen für das Vorliegen von Arbeitslosigkeit im Sinne von § 118 I Nr. 1 SGB III aus. Dass Absatz § 119 I, Nr. 2 SGB III eine bloße rechtliche Obliegenheit begründet<sup>467</sup>, trifft nicht zu, weil dann Absatz IV seines Sinnes beraubt würde, der nämlich tatsächlich eine rechtliche Obliegenheit konstituiert; wie § 144 I, 1, Nr. 3 SGB III zeigt. Danach führt ein Nichtnachweisen von in Absatz IV geforderten Eigenbemühungen nicht zu einem Wegfall des Anspruchs, sondern lediglich zu einer Sanktion (Sperrzeit).<sup>468</sup> In Absatz IV kann es sich also nur um besondere Eigenbemühungen handeln, damit können mit „alle Möglichkeiten zur Eingliederung“<sup>469</sup> schon nicht mehr wirklich alle Möglichkeiten gemeint sein. Insbesondere dürfen die Eigenbemühungen nach Abs. IV nur im Rahmen der Eigenbemühungen liegen, die der Antragsteller nach Absatz I, Nr. 1 zu erbringen hat. Die besonderen Verpflichtungen des Arbeitslosen dürfen also nicht über das hinausgehen, was er allgemein zu tun hat: sich aktiv bemühen. Damit hat der Arbeitslose tatsächlich nur die Möglichkeiten zu nutzen, die ihm die BA zur Verfügung stellt. Der Arbeitslose muss auch bei der Nutzung der ihm offerierten Möglichkeiten nur bemüht sein, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Der Grad der Eigenbemühungen über das Bemühen hinaus – also etwa ein erfolgreiches Beenden durch bestimmte Maßnahmen – können auch mit der Förderung der BA nicht ausgeweitet werden, sondern verpflichten den Arbeitslosen lediglich, sich aktiv an den genannten Möglichkeiten zu beteiligen.

Durch die folgende Aufzählung kommt es zu einer weiteren Konkretisierung dieser Möglichkeiten; a) die in einer Eingliederungsvereinbarung nach § 37 II SGB III fixierten Verpflichtungen des Arbeitslosen, b) die Mitwirkung an der Vermittlung durch Dritte und c) die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtung der AA. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, die Intensität, die vom Arbeitslosen bei seinen Eigenbe-

465 BT-Drs. 14/6944, S. 92.

466 Siehe auch BT-Drs. 15/1515, S. 83.

467 So etwa *Steinmeyer*, in *Gagel*, SGB III-Kommentar, § 119, Rn. 118.

468 *Valgolio*, in: *Hauck/Noftz*, SGB III, § 119, Rn. 36.

469 In einer solch unbestimmten Fassung, wie sie in § 119 I, Nr. 1 a.F. anzutreffen war, bestanden Bedenken der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift; siehe *Valgolio*, a.a.O., Rn. 72; *Steinmeyer*, in: *Gagel*, SGB III-Kommentar, § 119, Rn. 119. Einer einschränkenden verfassungskonformen Auslegung bedarf es nunmehr nicht mehr, weil zum einen die Aufzählung klarstellende Funktion besitzt und zum anderen die Systematik der Vorschrift – wie dargestellt – sowieso nur Raum für besondere Eigenbemühungen belässt.

mühungen eingefordert werden kann, ist jedoch wie dargestellt durch Absatz I, Nr. 2 begrenzt.

Verfügbar im Sinne von § 119 I Nr. 3 SGB III ist grundsätzlich, wer eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf, zeitnah Eingliederungsvorschlägen der AA Folge leisten kann und darüber hinaus bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen sowie an Eingliederungsmaßnahmen teilzunehmen.

Zumutbar ist jede Beschäftigung, die die Voraussetzungen des § 121 SGB III erfüllt: Grundsätzliches Kriterium zur Bestimmung der Zumutbarkeit ist nach Nr. 1 der Vorschrift die Arbeitsfähigkeit des Arbeitslosen: „Einem Arbeitslosen sind alle seiner Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit einer Beschäftigung entgegenstehen.“

Der Arbeitslose muss sich gemäß § 122 I, 1 SGB III persönlich bei der zuständigen AA arbeitslos melden. Die Arbeitslosmeldung muss grundsätzlich frühzeitig, das heißt spätestens drei Monate vor der Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses erfolgen.<sup>470</sup>

Die Anwartschaftszeit erfüllt, wer in der so genannten Rahmenfrist, mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. In einem solchen Versicherungspflichtverhältnis stehen grundsätzlich alle Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zur Beraufsausbildung beschäftigt sind (Beschäftigte gemäß § 25 I SGB I-II) sowie alle anderen in § 26 SGB III aufgezählten Personen.<sup>471</sup> Die §§ 27 und 28 SGB III nennen Personen, für die grundsätzlich keine Versicherungspflicht gilt wie z.B. Beamte, Soldaten sowie all jene, die einer geringfügigen<sup>472</sup> oder unstetigen Beschäftigung nachgehen oder bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die Rahmenfrist umfasst gemäß § 124 I SGB III die zwei Jahre, die unmittelbar dem Tag der Anspruchsbegründung vorausliegen; eine Rahmenfrist darf nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hineinreichen, um eine doppelte Berücksichtigung von Versicherungszeiten auszuschließen.

470 § 37 b, 1 SGB III; liegen zwischen der Kenntnis von der Beendigung und dem Beendigungszeitpunkt weniger als drei Monate, so hat die Meldung innerhalb von drei Tagen ab Kenntnis zu erfolgen.

471 Genannt sind hier u.a. Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 35 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten (I Nr. 1); Wehr- und Zivildienstleistende (I Nr. 2 und 3a), bestimmte Strafgefangene (I Nr. 4); Empfänger von Mutterschaftsgeld, Krankengeld (II Nr. 1), Krankentagegeld (II Nr. 2) sowie Bezieher von gesetzlicher Rente wegen voller Erwerbsminderung (II Nr. 3), wenn sie unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Leistung versicherungspflichtig waren oder laufende Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III erhalten oder eine nach dem SGB III geförderte ABM ausgeübt haben; Personen in Elternzeit unter weiteren Voraussetzungen (IIa).

472 Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn für sie bis zu 400,- € Arbeitsentgelt im Monat gezahlt wird; wenn eine Person mehrere geringfügige Beschäftigungen ausübt, werden diese zusammengerechnet; *Brand*, in: *Niesel*, SGB III, § 27, Rn. 10.

### 2.4.2.1.2. Anspruchsdauer

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach der Dauer der Pflichtverhältnisse in den 36 Monaten vor der Antragstellung (um zwölf Monate erweiterte Rahmenfrist) und dem Alter des Arbeitslosen.<sup>473</sup> Sie beträgt grundsätzlich<sup>474</sup>:

Dauer der Versicherungs- pflichtverhältnisse	Ab einem Lebensalter von	Anspruchsdauer
12 Monate		6 Monate
16 Monate		8 Monate
20 Monate		10 Monate
24 Monate		12 Monate
30 Monate	55 Jahren	15 Monate
36 Monate	55 Jahren	18 Monate
48 Monate	58 Jahren	24 Monaten

Tabelle 13: Potentielle Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld

### 2.4.2.1.3. Leistungsbemessung

Gemäß § 129 SGB III beträgt der Leistungssatz<sup>475</sup> zur Berechnung des Arbeitslosengeldes grundsätzlich 67 Prozent für Arbeitslose, die in einem Haushalt mit mindestens einem berücksichtigungsfähigem Kind leben – so genannter erhöhter Leistungssatz – (Nr. 1) und 60 Prozent für Arbeitslose, die in einem Haushalt ohne berücksichtigungsfähige Kinder leben (Nr. 2).<sup>476</sup> Bezugsgröße für die Berechnung des Arbeitslosengeldes ist das pauschalierte Nettoentgelt (Leistungsentgelt). Das Leistungsentgelt berechnet sich aus dem Bruttoentgelt des Bemessungszeitraums<sup>477</sup> (Bemessungsentgelt) wie folgt:

473 § 127 I SGB III.

474 § 127 II SGB III.

475 Da das Arbeitslosengeld eine Entgeltersatzleistung darstellt, entspricht der Leistungssatz auch der *Entgeltersatzquote*: Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass das Alg nach oben hin begrenzt ist. Die Entgeltersatzquote gilt nur für Entgelt im Rahmen des beitragspflichtigen Entgelts (€ 5.400.- pro Monat in Westdeutschland und € 4.550.- pro Monat in Ostdeutschland).

476 Die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern richtet sich nach § 32 I, und III-V EStG (leibliche Kinder) bzw. § 32 I, IV und V EStG (Kindern des Ehegatten oder Lebenspartners).

477 Der Bemessungszeitraum ist der Zeitraum, indem der Arbeitslose im Bemessungsrahmen Einkünfte aus versicherungspflichtiger Beschäftigung bezogen hat. Der Bemessungsrahmen beträgt regelmäßig ein Jahr ab dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnis und gemäß § 130 III ausnahmsweise 2 Jahre, wenn innerhalb des regelmäßigen Bemessungsrahmens kein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen festgestellt werden kann. Siehe hierzu und zum Folgenden auch *Rolfs*, in: *Gagel*, SGB III-Kommentar, § 130, Rn. 7 ff und § 134, Rn. 6 ff. Die Erweiterung des Bemessungsrahmens nach setzt einen Antrag des § 130 III AGB III setzt voraus, dass der Arbeitslose eine solche verlangt. Ist auch im erweiterten Bemessungsrahmen von zwei Jahren kein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen festzustellen, wird das Alg. aus einem fiktiven Bemessungsentgelt gemäß § 132 SGB III berechnet.

Bemessungsentgelt

./ Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 Prozent des Bemessungsentgeltes

./ Lohnsteuer gemäß Lohnsteuerklasse

./ Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent

---

= Leistungsentgelt

• Leistungssatz (allgemeiner Leistungssatz: 60 Prozent/ erhöhter Leistungssatz:- 67 Prozent)

---

= Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeldempfänger sind während des Vorliegens ihrer Anspruchsbe-  
rechtigung sowohl kranken-<sup>478</sup>, pflege-<sup>479</sup> als auch rentenversichert<sup>480</sup>. Den jeweiligen  
Beitrag trägt die BA.<sup>481</sup>

#### 2.4.2.2. Teilarbeitslosengeld

Teilarbeitslosengeld erhält, wer teilarbeitslos ist, sich teilarbeitslos gemeldet hat und die Anwartschaftszeit für das Teilarbeitslosengeld erfüllt hat. Teilarbeitslos ist, wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung verloren hat, die er neben einer weiteren und weiterhin ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt hat, und eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht. Die Anwartschaftszeit für das Teilarbeitslosengeld hat erfüllt, wer in den vergangenen zwei Jahren mindestens 12 Monate neben der weiterhin ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Die Anspruchsdauer des Teilarbeitslosengeldes beträgt sechs Monate. Im Weiteren, d.h. auch hinsichtlich der Leistungsbemessung gelten gemäß § 150 II, 1 SGB III die Vorschriften über das Arbeitslosengeld entsprechend.

#### 2.4.3. Insolvenzgeld

Anspruch auf Insolvenzgeld hat gemäß § 183 I SGB III jeder Arbeitnehmer, der in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt war und bei Vorliegen eines Insolvenzereignisses<sup>482</sup> bei seinem Arbeitgeber für die drei dem Insolvenzereignis vorausgehenden Monate noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt hat.

---

478 § 5 I, Nr. 2 SGB V.

479 § 20 I Nr. 2. SGB XI.

480 § 3, 1 Nr. 3 SGB VI.

481 Zur Krankenversicherung gemäß § 251 IVa SGB V; zur Pflegeversicherung gemäß § 60 VII, 1 SGB XI und zur Rentenversicherung gemäß § 170 I Nr. 2 lit. b.

482 1. Eröffnung des Insolvenzverfahrens, 2. Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder 3. vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt. Siehe zu den erfassten Insolvenzereignissen ausführlich *Braun*, in: *Schönfelder/Kranz/Wanka*, SGB III, Bd. 2, § 183, Rn. 67-90.

#### 2.4.4. Grundsicherung für Arbeitsuchende

##### 2.4.4.1. Eingliederungsleistungen

Auf Eingliederungsleistungen besteht nach dem SGB II regelmäßig kein Rechtsanspruch – es handelt sich vielmehr um Ermessensleistungen (§ 3 I SGB II)<sup>483</sup>; anderes gilt gemäß § 3 II SGB II für erwerbsfähige Hilfsbedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben Anspruch darauf, „unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen [nach dem SGB II] in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit“ vermittelt zu werden.<sup>484</sup>

Jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der in den zwei Jahren vor seiner Antragstellung keine Lohnersatzleistungen nach dem SGB II oder III erhalten hat, soll bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II ein so genanntes „Sofortangebot“ gemacht werden (§ 15a SGB II). Dieses kann sowohl für eine unverzügliche (Wieder-)Eingliederung des Antragstellers nützlich sein, als auch frühzeitig die Arbeitsbereitschaft des Antragstellers überprüfen.

Die AA erbringt zur Eingliederung in Arbeit Leistungen nach § 35 SGB III (Vermittlungsangebot). Als Eingliederungsmaßnahmen kommen nach § 16 SGB II u.a. insbesondere in Betracht:<sup>485</sup>

- Beratungsleistungen (§§ 29-34 SGB III)
- Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung (§ 37 SGB III)
- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 45 SGB III)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 48 SGB III)
- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 77-87 SGB III
- Eingliederungszuschüsse an Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen (§§ 217, 218 SGB III)
- Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 219 SGB III)
- Eingliederungsgutscheine für ältere Arbeitnehmer (§223 SGB III)
- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
- Schuldnerberatung
- psychosoziale Betreuung

---

483 In die Ermessensentscheidung sind neben den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit 1. die Eignung, 2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation, 3. die voraussichtliche Dauer der Hilfsbedürftigkeit und 4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen. Auch hier gilt der „*Work-First*“-Grundsatz, sind also Maßnahmen vorrangig einzusetzen, die eine unmittelbare Aufnahme von Arbeit ermöglichen. Sie ausführlich zur Ermessensentscheidung nach § 3 I SGB II *Luthe*, in: *Hauck/Noftz*, SGB II, § 3, Rn. 4 ff.

484 Vgl. *Vor*, in: *Estelmann*, SGB II, § 3, Rn. 24.

485 Vgl. auch *Winkler*, in: *Gagel*, SGB III-Kommentar, SGB II § 31, Rn. 71 ff.

- Suchtberatung
- das Einstiegs geld nach § 16b SGB II
- Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II
- Ein-Euro-Job nach § 16d 2 SGB II

Ein-Euro-Jobs müssen eine im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeit zum Gegenstand haben, dem Hilfebedürftigen zumutbar sein und Mehraufwendungen tatsächlich durch die Mehraufwandsentschädigung ausgeglichen werden<sup>486</sup>; diese Voraussetzungen können zum Teil problematisch sein.<sup>487</sup> Die Beweislast für die Rechtmäßigkeit und Zumutbarkeit von Ein-Euro-Jobs liegt beim Leistungsträger.<sup>488</sup>

#### 2.4.4.2. Lohnersatzleistungen

Erwerbsfähige Hilfebedürftige haben Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II – als solche sind vorgesehen, das so genannte Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige und das Sozialgeld für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft. Das Arbeitslosengeld II beinhaltet auch die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, insoweit diese angemessen sind. Zudem wird Personen, die im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld Leistungen nach dem SGB II beantragen, ein zeitlich befristeter Zuschlag zum Alg. II nach § 24 SGB II gewährt.

##### 2.4.4.2.1. Arbeitslosengeld II

Das so genannte Arbeitslosengeld II ist als Regelleistung ausgeformt, auf die ein Rechtsanspruch besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Antragstellung und 2. die Berechtigung des Antragstellers (berechtigt sind nach § 7 I SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind, d.h. auf absehbare Zeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes in der Lage sind, mindestens drei Stunden am Tag zu arbeiten<sup>489</sup>, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben).

Hilfebedürftig<sup>490</sup> ist nach § 9 I SGB II, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann<sup>491</sup> und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.<sup>492</sup> Leistungen erhalten auch

486 A.a.O., Rn. 64.

487 Vgl. *Becker/Sichert*, SpuRt 2005, S. 187 ff.

488 *Winkler*, in: *Gagel*, SGB III-Kommentar, SGB II § 31, Rn. 66.

489 § 8 I SGB II.

490 Zur Hilfebedürftigkeit siehe *BA*, Fachliche Hinweise zu § 9 SGB II, veröffentlicht im Internet unter <http://www.arbeitsagentur.de> (zuletzt abgerufen am 6. September 2007).

491 Als eigene Kräfte und Mittel sind insbesondere die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit (§ 10 SGB II) und das zu berücksichtigende Einkommen (§ 11 SGB II) oder Vermögen (§ 12 SGB II)

Personen, die mit einem Berechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 7 II SGB II). Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind nach § 7 III SGB II a) die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen; b) die im Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteil eines nicht verheirateten erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie der im Haushalt lebende Partner eines solchen Elternteils; c) Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (also ein nicht dauernd getrennt lebender Ehe- oder Lebenspartner und eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dermaßen in einem gemeinsamen Haushalt lebt, dass nach „verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“); sowie d) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in a) bis c) genannten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie nicht dazu in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen zu bestreiten.<sup>493</sup>

Die monatliche Regelleistung beträgt gegenwärtig € 345.- monatlich für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind, oder deren Partner minderjährig ist (§ 20 II, 1 SGB II). Die Regelleistung für alle weiteren erwerbsfähigen Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft beträgt € 276.- (80 Prozent des Regelsatzes nach § 20 II, 1 SGB II). Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zustimmung des zuständigen kommunalen Trägers umziehen, erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 Prozent des Regelsatzes nach § 20 II, 1 SGB II. Sind beide Partner einer Bedarfsgemeinschaft volljährig, so beträgt die Regelleistung pro Anspruchsberechtigten € 310,50 (= 90 Prozent des Regelleistung).

---

genannt. Der Grundfreibetrag des § 12 II Nr. 1 SGB II beträgt für einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner jeweils EUR 150.- je Lebensjahr, mindestens aber EUR 3.100.-, maximal jedoch EUR 9.750.-. Der Grundfreibetrag für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind beträgt EUR 3.100.-; ferner sind bestimmte Altersvorsorgevermögen und der Altersvorsorge dienenden geldwerten Ansprüche und ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von EUR 750.- für jeden in der Bedarfsgemeinschaft Hilfebedürftigen vom zu berücksichtigenden Vermögen ausgenommen. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben u.a. a) ein angemessener Hausrat; b) ein angemessenes Kraftfahrzeug (Verkehrswert bis zu EUR 7.500.-; BSG Az. B 14/7b AS 66/06 R, Medieninformation Nr. 26/07 vom 6. September 2007, veröffentlicht im Internet unter <http://www.bundessozialgericht.de> [zuletzt abgerufen am 6. September 2007]) für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen; c) ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung jeweils von angemessener Größe; und d) Sachen und Rechte, deren Verwertung unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte darstellen würde.

492 „Von anderen“ bedeutet insbesondere von Angehörigen und Trägern anderer Sozialleistungen (§ 9 I); grundsätzlich ist bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, das Einkommen und Vermögen des Partners bei der Bestimmung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen (§ 9 I SGB II).

493 Kritisch zum Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft wegen ihrer „Tendenz zur Sippenhaft“ Kruse, ZIAS 2003, S. 306. Mit der Bedarfsgemeinschaft konstituiert das SGB II kein eigenständiges Rechtssubjekt, d.h. Träger von Rechten und Pflichten bleiben ausschließlich die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft („Personen“).

Insoweit ein entsprechender Tatbestand vorliegt<sup>494</sup> kommen die in § 21 SGB II aufgezählten Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt hinzu. In Fällen, in denen ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann, erbringt die AA diesen nach § 23 I SGB II als Sach- oder Geldleistung, indem sie dem Hilfebedürftigen ein Darlehen gewährt. Dieses Darlehen wird sodann monatlich durch Aufrechnung mit der Regelleistung getilgt. Die Aufrechnung darf maximal 10 Prozent der an alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Regelleistung betragen.

Leistungen für a) die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten; b) Erstausrüstung mit Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt; und c) mehrtägige Klassenfahrten sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden deshalb gemäß § 23 III SGB II gesondert erbracht.

Ferner erhält ein anspruchsberechtigter Hilfebedürftiger Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II. Grundsätzlich betragen diese Leistungen die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind<sup>495</sup>.

#### 2.4.4.2.2. Sozialgeld

Als weitere eigenständige Leistung kennt das SGB II das Sozialgeld, das für nichterwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft gezahlt wird. Das Sozialgeld umfasst die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung<sup>496</sup> und beträgt für bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres EUR 207.- (60 Prozent der Regelleistung nach § 20 II SGB II) und im 15. Lebensjahr EUR 276.- (80 Prozent der Regelleistung nach § 20 II SGB II).<sup>497</sup> Leistungen nach dem vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben Vorrang vor dem Sozialgeld und schließen einen Anspruch auf Sozialgeld aus.

494 a) Erwerbsfähige und hilfebedürftige werdende Mütter erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 Prozent des jeweils nach § 20 SGB II maßgeblichen Regelsatzes; b) Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben, für deren Pflege und Erziehung sie sorgen, erhalten in Abhängigkeit des Alters und der Zahl der Kinder einen Mehrbedarf in Höhe von 36 bzw. 12 Prozent des maßgeblichen Regelsatzes nach § 20 II SGB II; c) erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, die Anspruch auf Leistungen nach § 33 SGB IX oder § 54 I 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII haben, erhalten einen Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent der nach § 20 II maßgeblichen Regelleistung; d) erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe.

495 Siehe hierzu *Berlit*, NDV 2006, S. 5 ff.

496 *Rixen*, in: *Eicher/Spellbrink*, SGB II, § 28, Rn. 4.

497 § 28 I 2 Nr. 1 SGB II.

#### 2.4.4.2.3. Befristeter Zuschlag zum Alg. II

Kein Bestandteil des Alg. II ist der zeitlich befristete Zuschlag zum Alg. II.<sup>498</sup> Anspruch auf diesen Zuschlag haben gemäß § 24 I SGB II alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Arbeitslosengeld II nach dem Ende des Bezugs von Alg. erhalten. Die potentielle Anspruchsdauer beträgt zwei Jahre. Der Zuschlag vermindert sich nach einem Jahr um 50 Prozent.

Die Höhe des Zuschlags errechnet sich als 2/3 des Unterschiedsbetrags zwischen dem zuletzt bezogenen Alg. und dem nach dem Wohngeldgesetz gezahlten Wohngeld auf der einen Seite und dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu zahlenden Alg. II oder Sozialgeld:

Der Zuschlag ist begrenzt bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf € 160.- (erstes Jahr)/ 80.- (zweites Jahr), bei Partnern auf € 320.- (erstes Jahr)/ 160.- (zweites Jahr) für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Kinder auf € 60.- (erstes Jahr)/ 30.- (zweites Jahr) pro Kind.

### 2.5. Finanzierung

Die Finanzierung der Leistungen des Systems der Arbeitsförderung erfolgt nicht einheitlich; vielmehr unterscheidet sich die Art der Finanzierung je nach Systemkomponente. Wie auf der Leistungsseite vergrößernd zwischen Versicherungs-, Umlage- und Fürsorgeleistungen zu unterscheiden ist, existieren im deutschen Arbeitsförderungssystem die „unvollkommene“ Beitragsfinanzierung sowie die Umlage- und Steuerfinanzierung.

#### 2.5.1. Aktive Arbeitsförderung

Die Maßnahmen der Aktiven Förderung werden regelmäßig aus dem Haushalt der BA verauslagt. Die Finanzierung bestimmter Lohnersatzleistungen der Aktiven Arbeitsförderung wie des Wintergeldes (§§ 212 f. SGB III), des Winterausfallgeldes (§§ 214 f. SGB III)<sup>499</sup> und des Insolvenzgeldes erfolgt durch Umlagen und sonstige Einnahmen (§§ 354 ff SGB III; § 358 SGB III).

---

498 So nun klarstellend § 19 2 SGB II.

499 Bis zur 100. Ausfallstunde liegt die Finanzlast allein bei den Arbeitgebern der Bauwirtschaft; siehe dazu *Rolfs*, in: *Gagel*, SGB III-Kommentar, § 340, Rn. 18 f.